

# Open Data Beschreibung des Datenbestandes Allgemeingenehmigungen (Post)

Wien, im Oktober 2016



# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	3
1.1	Erläuterung	3
1.2	Rechtliche Grundlage	3
1.3	Veröffentlichungszyklus	3
1.4	Lizenzierung	3
2	Beschreibung der verfügbaren Daten	
2.1	betreiber	
2.2	land	4
2.3	plz	4
2.4	ort	4
2.5	strasse	
2.6	dienst	
2.7	anzeigedatumanzeigedatum	4
2.8	dienstaufnahme	
3	Schnittstelle	4



# 1 Allgemeine Informationen

# 1.1 Erläuterung

Die beabsichtigte Bereitstellung Postdienstes sowie dessen Änderung und dessen Einstellung sind der Regulierungsbehörde gemäß § 25 PMG anzuzeigen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der RTR-GmbH im Bereich Betreiberservice unter <a href="https://www.rtr.at/de/post/diensteanzeige">https://www.rtr.at/de/post/diensteanzeige</a>.

# 1.2 Rechtliche Grundlage

§ 24 PMG regelt, dass grundsätzlich jedermann berechtigt ist, Postdienste unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen anzubieten.

Die Anzeigepflicht ist in § 25 PMG geregelt, wonach die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen und die Einstellung des Dienstes vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde schriftlich anzuzeigen ist und insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Bereitstellers, sowie gegebenenfalls die Rechtsform des Unternehmens
- Kurzbeschreibung des Dienstes (insbesondere über die Erbringung im Bereich des Universaldienstes)
- voraussichtlicher Termin der Aufnahme, Änderung oder Einstellung des Dienstes.

Einer Konzession bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g (§ 26 PMG), wobei der Universaldienstbetreiber – die Österreichische Post (§ 12 PMG) – keiner Konzession bedarf; er gilt als Betreiber eines konzessionierten Postdienstes. Die Konzession wird auf schriftlichen Antrag durch die Post-Control-Kommission erteilt (§ 27 PMG).

# 1.3 Veröffentlichungszyklus

Die Liste der gemäß § 25 PMG angezeigten und § 26 PMG konzessionierte Dienste wird bedarfsorientiert bei Änderungen aktualisiert.

# 1.4 Lizenzierung

Amtliche Bekanntmachungen, Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke sind gemäß § 7 Urheberrechtsgesetz "Freie Werke" und genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Eine Einschränkung hinsichtlich der Verwendung der bereitgestellten Daten liegt somit nicht vor.

Open Data – AGG (Post)



# 2 Beschreibung der verfügbaren Daten

Der Datensatz enthält folgende Spalten:

## 2.1 betreiber

Bezeichnet den Namen des Unternehmens, das einen oder mehrere Dienst(e) anzeigt

### 2.2 land

Das Land der Unternehmens-Adresse.

# 2.3 plz

Die Postleitzahl der Unternehmens-Adresse.

### 2.4 ort

Der Ort der Unternehmens-Adresse.

# 2.5 strasse

Die Straße der Unternehmens-Adresse.

# 2.6 dienst

Beschreibt den Dienst. Zur Auswahl stehen:

- Angezeigter Dienst; Briefe bis 2 kg, Pakete bis 31,5 kg
- Konzessionierter Dienst: Briefe bis 50g

# 2.7 anzeigedatum

Jenes Datum, an dem die Anzeige nach § 25 PMG durch das Unternehmen eingebracht wurde bzw. jenes Datum, an dem die Konzession nach § 27 PMG durch die Telekom-Control-Kommission erteilt wurde.

### 2.8 dienstaufnahme

Beschreibt das vom Unternehmen angegebene Datum, ab dem der angezeigte oder konzessionierte Dienst angeboten wird. Bei Unternehmen, die bereits vor Inkrafttreten des PMG am 01.01.2011 Postdienste angeboten haben, ist das Datum der Diensteaufnahme mit 01.01.2011 festgelegt.

# 3 Schnittstelle

Daten können zusätzlich zur Möglichkeit des Downloads als CSV-, XML- und JSON-Datei auf der jeweiligen Website mittels REST-Schnittstelle abgefragt werden.

Open Data – AGG (Post)



• <a href="https://data.rtr.at/api/v1/tables/PostAGG">https://data.rtr.at/api/v1/tables/PostAGG</a>

Eine Erläuterung ist unter folgendem Link verfügbar: <a href="https://www.rtr.at/de/inf/odschnittstelle">https://www.rtr.at/de/inf/odschnittstelle</a>.

Open Data – AGG (Post)

Seite 5